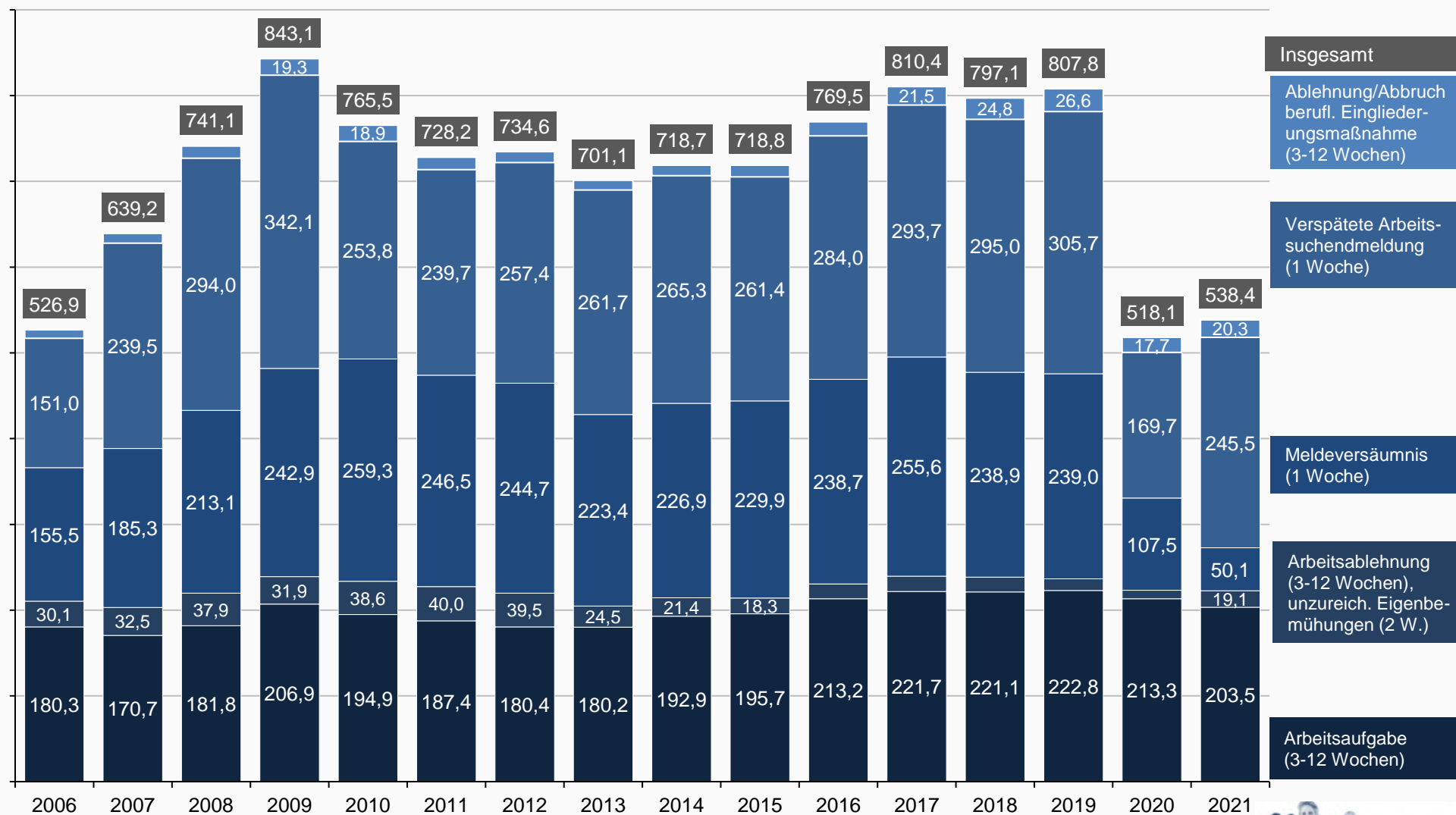


# ■ Sperrzeiten von Arbeitslosengeldempfänger\*innen (SGB III) nach Gründen 2006 - 2021 in Tsd.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2021), Sperrzeiten Arbeitslosengeld (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen)

## Sperrzeiten von Arbeitslosengeldempfänger\*innen im SGB III nach Gründen 2006 - 2021

Seit der Aufnahme neuer Sperrtatbestände beim Bezug von Arbeitslosengeld in den Jahren 2005 und 2006 hat sich die Zahl der verhängten Sperrzeiten deutlich erhöht: Waren es im Jahr 2006 noch etwa 527 Tausend, so lag die Zahl im Jahr 2019 bei etwa 808 Tausend. Zwar wurden im Krisenjahr 2009 noch mehr Sperrzeiten ausgesprochen (843 Tausend), aber dies vor dem Hintergrund einer deutlich höheren Zahl von Arbeitslosmeldungen und Bezügen von Arbeitslosengeld I. Um ein besseres Bild über die Bedeutung der Sperrzeiten zu gewinnen, ist es deshalb hilfreich Sperrzeitquoten zu berechnen (vgl. [Abbildung IV.61b](#)).

In den Jahren 2020 und 2021 ging die Zahl der Sperrzeiten stark zurück. Zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wurde ab März 2020 ein erster Lockdown verhängt. In der Folge kam es zu einer starken Belastung der Arbeitsagenturen durch Arbeitslosmeldungen sowie Meldungen von Kurzarbeit, durch die teilweise die Erreichbarkeit eingeschränkt war. Zwischen März und September 2020 gab es daher eine Weisung zur Verwaltungsvereinfachung, in der u.a. ein Verzicht auf die Prüfung einer Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitssuchendmeldung enthalten war. Daher sind trotz gestiegener Arbeitslosmeldungen anders als im Krisenjahr 2009 die Sperrzeiten wegen verspäteter Arbeitssuchendmeldung stark zurückgegangen – von ca. 306 Tsd. im Jahr 2019 auf etwa 170 Tsd. im Jahr 2020. Im Jahr 2021 stiegen sie dagegen bereits wieder auf etwa 246 Tsd. an.

Ein ebenfalls deutlicher Rückgang in diesem Kontext ist bei den Sperrzeiten wegen Meldeversäumnis zu verzeichnen. Dort gingen die Zahlen von 239 Tsd. im Jahr 2019 auf ca. 108 Tsd. im Jahr 2020 und nur noch 50 Tsd. im Jahr 2021 zurück. Aufgrund der Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wurden die Vor-Ort-Termine in den Arbeitsagenturen teilweise ausgesetzt bzw. beschränkt und Beratungsgespräche überwiegend telefonisch oder online geführt. Ab dem Jahr 2021 kam es zudem zu eingeschränktem Zugang je nach Impf-/Genesenenstatus (2G-Regel ab 25.11.2021). In diesem Kontext sind die Meldeversäumnisse –aus Sicht der Arbeitsagentur unbegründet verpasste persönliche Termine – stark zurückgegangen.

Auch die Sperrzeiten wegen Arbeitsablehnung und unzureichenden Eigenbemühungen sowie Ablehnung/Abbruch beruflicher Eingliederungsmaßnahmen, die grundsätzlich von untergeordneter Bedeutung sind, gingen im Jahr 2020 zurück, nahmen jedoch 2021 wieder leicht zu.

Im Jahr 2021 wurden rund 46 % der Sperrzeiten wegen verspäteter Arbeitssuchendmeldung verhängt, 9 % wegen Meldeversäumnissen und etwa 38 % wegen Arbeitsaufgabe. Die weiteren Tatbestände sind mit je etwa 4 % von untergeordneter Bedeutung. Rund 54 % der Sperrzeiten beliefen sich auf eine Dauer von einer Woche und 36 % auf eine Dauer von 12 Wochen. Mit 8 % liegt eine Dauer von drei Wochen mit deutlichem Abstand auf dem dritten Platz. Zwei und sechs Wochen kommen gemeinsam auf etwa ein Prozent.

## Hintergrund

Wird von der Agentur für Arbeit über Arbeitslosengeldempfänger\*innen eine Sperrzeit verhängt, so wird für die Dauer der Sperrzeit kein Arbeitslosengeld gezahlt. Zudem mindert sich die Anspruchsdauer. Mit der Feststellung von Sperrzeiten sollen nach dem SGB III die Interessen der Gemeinschaft der Beitragszahler\*innen gewahrt und missbräuchliche Leistungsbezüge vermieden werden. Andererseits stellen passive Leistungen der Arbeitsmarktpolitik auch ein wichtiges Element der Regulierung von Arbeitsbedingungen dar: Je größer die Risiken, etwa durch möglichen Entzug der Leistungen, desto wichtiger wird der Erhalt des Arbeitsplatzes und desto eher sind Beschäftigte zu Zugeständnissen (in Bezug auf Entgelt, Arbeitszeit, Leistungsanforderungen usw.) bereit. Insofern ist die Ausgestaltung der Lohnersatzleistungen in der Arbeitsmarktpolitik nicht nur für Arbeitslose von Bedeutung, sondern auch für Erwerbstätige. Sperrzeiten werden nach dem § 144 SGB III aus unterschiedlichen Gründen und für eine unterschiedliche Dauer auferlegt, so für i.d.R. zwölf Wochen wegen „Arbeitsaufgabe ohne wichtigen Grund“ (eigene Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses oder arbeitgeberseitige Kündigung nach „arbeitsvertragswidrigem Verhalten“), für drei bis zwölf Wochen bei „Ablehnung einer zumutbaren Arbeit“ (Ablehnung einer von der Agentur für Arbeit angebotenen zumutbaren Beschäftigung oder Verhinderung eines neuen Beschäftigungsverhältnisses) und bei „Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme“ (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder zur Teilhabe am Arbeitsleben), für zwei Wochen bei „unzureichenden Eigenbemühungen“ und für eine Woche wegen eines „Meldeversäumnis“ oder einer „verspätete Arbeitssuchendmeldung“.

In den letzten Jahren wurden die Regelungen zu Sperrzeiten im Bereich des Drittens Buches Sozialgesetzbuch – neben den Sanktionen im Bereich des SGB II (vgl. [Abbildung IV.82](#)) – deutlich verschärft: Seit dem Jahr 2003 liegt die Darlegungs- und Beweislast für die Beurteilung eines wichtigen Grundes, der eine Sperrzeit abwenden kann, nicht mehr bei der Arbeitsagentur sondern bei dem\*der Arbeitslosen, „wenn der Grund in seiner Sphäre oder in seinem Verantwortungsbereich“ liegt. Im Jahr 2005 wurden „Meldeversäumnisse“ sowie „unzureichende Eigenbemühungen“ und im Jahr 2006 „verspätete Arbeitssuchendmeldung“ als neue Sperrzeittatbestände eingeführt. Während „unzureichende Eigenbemühungen“ kaum von Bedeutung sind, machen insbesondere „Meldeversäumnisse“ und „verspätete Arbeitssuchendmeldung“ im Regelfall einen Großteil der Sperrzeiten aus.

## Methodische Hinweise

Die Bundesagentur für Arbeit erhebt die Daten über Sperrzeiten seit dem Jahr 2005 über eine vollständige elektronische Erfassung. Erhoben werden alle Sperrzeiten und Fälle des Erlöschens bei Leistungsempfänger\*innen (Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und Arbeitslosengeld bei Weiterbildung) nach dem SGB III. Hinsichtlich der Sperrzeiten ist zu beachten, dass bei einzelnen Personen teilweise mehrere Sperrzeiten eintreten und manche Sperrzeiten durch erfolgreiche Widersprüche und Klagen wieder aufgehoben werden.